

Bisherige Fassung	Geänderte Fassung	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Wahlgrabstätten</u></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag Einwohnern der Stadt Landau in der Pfalz (§ 13 Abs. 1 GemO) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird, nachdem deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Unabhängig von einem Sterbefall oder einer Fehlgeburt kann der Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes nur von Einwohnern im Sinne von Abs. 1 gestellt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Sterbefalles oder nach Ablauf der Nutzungszeit zulässig.</p> <p>(4) Es werden unterschieden</p> <p>a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) kleine Urnengräber bb) große Urnengräber cc) Urnengräber in Baumgrabstätten</p> <p>b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätten)</p> <p>c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber (nur Friedhof Queichheim, Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)</p>	<p style="text-align: center;">Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz</p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Wahlgrabstätten</u></p> <p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag Einwohnern der Stadt Landau in der Pfalz (§ 13 Abs. 1 GemO) ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird, nachdem deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Unabhängig von einem Sterbefall oder einer Fehlgeburt kann der Antrag auf Verleihung eines Nutzungsrechtes nur von Einwohnern im Sinne von Abs. 1 gestellt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) Ein Nutzungsrecht kann auf Antrag für jeweils höchstens 30 Jahre verlängert werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Sterbefalles oder nach Ablauf der Nutzungszeit zulässig.</p> <p>(4) Es werden unterschieden</p> <p>a) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) kleine Urnengräber bb) große Urnengräber cc) Urnengräber in Baumgrabstätten dd) Urnenstelen</p> <p>b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätten)</p> <p>c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber (nur Friedhof Queichheim, Belegfelder „rechts“, „Süd“, „Mitte“ und „links“)</p>	

<p>d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber e) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber (nur Hauptfriedhof); Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.</p> <p>(5) Die Länge und Breite jeder Grabstätte für Erdbestattungen entspricht den Maßen der in § 7 Abs. 2 Nr. a) oder b) genannten Reihengrabstätten. Grabstätten für Urnenbestattungen haben als kleine Urnengräber eine Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,60 m und als große Urnengräber eine Länge und Breite von jeweils 1 m. Mehrere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.</p> <p>(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten</p> <p>a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in</p> <p>aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen, cc) einem Urnengrab in einer Baumgrabstätte bis zu zwei Urnenbestattungen,</p> <p>b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen,</p> <p>c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder drei Urnenbestattungen,</p> <p>d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen oder eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen, e) In Nischengräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen</p> <p>vorgenommen werden.</p> <p>....</p>	<p>d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber e) Nischengrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber (nur Hauptfriedhof); Nischengrabstätten sind Grabstätten, die an mehreren Seiten von einer Hecke umgeben sind, wobei die Pflege der Hecke der Friedhofsverwaltung obliegt.</p> <p>(5) Die Länge und Breite jeder Grabstätte für Erdbestattungen entspricht den Maßen der in § 7 Abs. 2 Nr. a) oder b) genannten Reihengrabstätten. Grabstätten für Urnenbestattungen haben als kleine Urnengräber eine Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,60 m und als große Urnengräber eine Länge und Breite von jeweils 1 m. Mehrere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zu einer Grabstätte zusammengefasst werden.</p> <p>(6) Es dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten</p> <p>a) in Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen in</p> <p>aa) einem kleinen Urnengrab bis zu vier Urnenbestattungen bb) einem großen Urnengrab bis zu acht Urnenbestattungen, cc) einem Urnengrab in einer Baumgrabstätte bis zu zwei Urnenbestattungen, dd) einer Urnenstelenkammer bis zu zwei Urnenbestattungen</p> <p>b) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen totgeborener oder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr verstorbener Kinder (Kinderwahlgrabstätte) eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung oder zwei Urnenbestattungen,</p> <p>c) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Einfachgräber eine Erdbestattung und zwei Urnenbestattungen oder drei Urnenbestattungen,</p> <p>d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als Tiefgräber zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen oder eine Erdbestattung und drei Urnenbestattungen oder vier Urnenbestattungen, e) In Nischengräbern zwei Erdbestattungen und bis zu 16 Urnenbestattungen</p> <p>vorgenommen werden.</p> <p>....</p>	
--	---	--

§ 14

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.
- (3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.
- (4) In Baumgrabstätten erfolgen naturnahe Urnenbestattungen unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen. Die Urnengrabstätten werden kreisförmig um einen dafür vorgesehenen Baum angelegt. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht zulässig. In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus heimischem Sandstein mit einer maximalen Kantenlänge von 30 cm X 40 cm und maximal 5 cm über Erdgleiche zulässig. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.

§ 14

Grabfelder mit besonderen Anforderungen

- (1) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Grabfeldern N, P, 11 und 13 keine liegenden Grabmale zulässig. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einstelligen Grabstätten bis 1,20 m und bei mehrstelligen Grabstätten bis 1,40 m hoch sein.
- (2) Auf dem Hauptfriedhof sind auf den Nischengrabstätten nur stehende Grabmale zulässig. Einfassungen sind unzulässig.
- (3) Auf dem Hauptfriedhof, Feld 11, **sowie Feld 12 und 13 (Reihen 1 bis 3)**, erfolgt die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorgaben für einen Memoriam-Garten.
- (4) In Baumgrabstätten erfolgen naturnahe Urnenbestattungen unter Verwendung von biologisch abbaubaren Aschekapseln und biologisch abbaubaren Überurnen. Die Urnengrabstätten werden kreisförmig um einen dafür vorgesehenen Baum angelegt. Eine Bepflanzung oder individuelle Gestaltung der Grabstätte ist nicht zulässig. In Baumgrabstätten sind nur liegende Grabmale aus heimischem Sandstein **in runder Form mit einem maximalen Durchmesser von 40 cm zulässig; sofern bereits andere Formen an einem Baum zugelassen worden sind, richtet sich die Gestaltung nach den vorhandenen Grabmalen**. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden. Die Wesensart dieser Bestattungsform lässt Umbettungen nicht zu.
- (5) **In Urnenstelen dürfen nur dauerhaft beständige Aschekapseln und Überurnen verwendet werden. Die Ablage von Grabschmuck ist im Bereich von Urnenstelen nicht zulässig.**
- (6) **Grabfeld 19 des Hauptfriedhofs ist für Verstorbene, die nach muslimischem Ritus bestattet werden sollen, vorbehalten. Die Entscheidung über die Zulassung von Tuchbestattungen liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde. Die Grabstätten können nach den Traditionen der Religionsgemeinschaften gestaltet werden, insoweit können von der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu den allgemeinen Gestaltungsvorgaben zugelassen werden, sofern sie nicht gesetzlichen Vorgaben widersprechen.**

**Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 5
Grabbenutzungsgebühren**

(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	757,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe	270,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	140,00 €
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>
a) für Urnenbestattungen	
aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €
bb) in großen Urnengräbern	62,00 €
cc) in Urnengräbern in Baumgrabstätten	50,00 €

**Satzung
der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 5
Grabbenutzungsgebühren**

(1) An Grabbenutzungsgebühren werden erhoben

<u>1. für die Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte</u>	<u>für die Dauer der Ruhezeit</u>
a) für Erdbestattungen Verstorbener bis zum 6. Lebensjahr und Totgeburten	127,00 €
b) für Erdbestattungen Verstorbener über 6 Jahre	757,00 €
c) für Urnenbestattungen	
aa) in der Reihe	270,00 €
bb) anonyme Urnenbestattung	140,00 €
<u>2. für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte</u>	<u>pro Jahr</u>
a) für Urnenbestattungen	
aa) in kleinen Urnengräbern	50,00 €
bb) in großen Urnengräbern	62,00 €
cc) in Urnengräbern in Baumgrabstätten	50,00 €
dd) in Urnenstelen	85,00 €